

Geschäftsordnung



I. Gesetzlichkeiten und Festlegungen

Der Verein hat seine Gesetzlichkeiten und allgemeinen Festlegungen in folgenden Schriftstücken aufgeführt:

- Satzung
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung

II. Aufnahme neuer Mitglieder

Jeder Sportinteressierte kann in einer Übungsgruppe oder in der Geschäftsstelle vorsprechen. Wenn die Übungsgruppe noch aufnahmefähig ist, erhält er die Möglichkeit zu einem 3-maligen Probetraining. Bei Entgegennahme des Aufnahmeantrages können die Satzung und die Geschäftsordnung eingesehen werden. Ist aus Kapazitätsgründen eine Aufnahme zurzeit nicht möglich, erfolgt der Eintrag in die Warteliste, die vom Leiter der Gruppe geführt wird. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Der Interessent erhält spätestens nach 4 Wochen das Mitgliedsdokument, die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereines. Dabei ist sofort die Aufnahmegebühr von 6,00 € und der Mitgliedsbeitrag für mindestens das laufende Halbjahr zur Abbuchung freizugeben. Als Aufnahmedatum ist der Tag der Übergabe des Aufnahmeantrages einzutragen. Ab dem dritten Familienmitglied in unserem Verein kann ein Antrag auf Familienbeitrag in der Geschäftsstelle gestellt werden.

III. Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im Einzugsverfahren für das 1. Halbjahr bis spätestens 31. Januar und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres durch den Verein abgebucht. Die Zustimmung zum Abbuchungsverfahren ist eine Voraussetzung zur Aufnahme und stellt einen Vertrauensbeweis gegenüber dem Verein dar. Bis auf Widerruf durch die Gesamtmitgliederversammlung gilt folgender Mitgliedsbeitrag:

72,00 €/Jahr und Mitglied

Für die Abteilungen mit erhöhten Ausgaben für Wettkämpfe und Sportgeräte, wird ein Zusatzbeitrag pro Jahr erhoben. Die Höhe wird von der jeweiligen Abteilung festgelegt und vom Vorstand bestätigt.

Die Beitragszahlung ist eine Pflicht!

Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift sind der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen.

IV. Gründung bzw. Übernahme neuer Gruppen/Abteilungen

Neue Gruppen/Abteilungen können nur dann gegründet bzw. übernommen werden, wenn alle Bedingungen für einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb (Sportstätten, Übungsleiter, Geräte usw.) vorhanden sind. Der Trainingsbetrieb muss entsprechend der Satzung erfolgen. Die Gründung bzw. Übernahme neuer Gruppen/Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

V. Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (ÜTW)

Am ÜTW dürfen nur Sportler teilnehmen, die Mitglieder des Vereines sind. Nichtmitglieder dürfen nur am Probetraining teilnehmen. Vorstandsmitglieder sind zur Kontrolle berechtigt. In jeder Übungsgruppe ist eine fortlaufende Anwesenheitsliste zu führen (notwendig für Versicherungsfälle). Jede Gruppe hat selbstständig dafür zu sorgen, dass alle abgelegten Gegenstände während des ÜTW sorgfältig verschlossen bzw. beaufsichtigt sind. Der Verein haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände aller Art!

Da wir in allen Sportstätten Gäste sind, muss die entsprechende Sportstättenordnung exakt eingehalten werden. Bei groben Verstößen gegen die Normen kann eine weitere Nutzung für die betreffende Gruppe durch den Eigentümer/Verwalter untersagt werden.

VI. Auflösung von Abteilungen/Gruppen

Wenn durch zwingende Gründe in einer Abteilung/Gruppe der Übungsbetrieb aufgelöst werden muss, wird versucht, die Mitglieder anderen Gruppen anzugliedern. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, können die Mitglieder

- a) die Mitgliedschaft beenden, und sie erhalten den Beitrag anteilig zurück,
- b) weiter im Verein bleiben und sie zahlen bis zum Zeitpunkt der Neueröffnung einer Gruppe, einen Ruhebeitrag.

Die Mitglieds- bzw. Zusatzbeiträge für das laufende Jahr werden anteilig verrechnet. Mitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ein halbes Jahr oder länger nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, können ebenfalls Ruhebeitrag beantragen.

Der Ruhebeitrag beträgt 50 % des Mitgliedsbeitrages.

VII. Versicherungen

Alle Mitglieder sind über die Sportversicherung beim Landessportbund Sachsen unfallversichert. Diese ist aber nur eine Teilversicherung. Nähere Informationen sind in der Geschäftsstelle des Vereines zu erfragen.

VIII. Abmeldungen

Entsprechend der Satzung des Vereines kann die Mitgliedschaft zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied zu erklären.

Jörg Putzger
Vorsitzender